

Synopse der Einwendungen zum Genehmigungsantrag der Cargill Deutschland GmbH vom 31.05.2019

Lfd. Nr.	Einwendungen	Einwender (Dokumentnummer)	
----------	--------------	----------------------------	--

1	Verfahrensrecht		
1.1 (01)	<p>Auslegung: Eine Einsichtnahme der Antragsunterlagen entsprechend Ihrer Bekanntmachung 53.04-0018507-0008-G4-0038/19/7.22.1 war nicht umfänglich möglich. Anders als dort vorgesehen, lagen die Antragsunterlagen am 25. und 26.7.2019 nicht (mehr) bei der Stadtverwaltung Krefeld, Zimmer 2/3, Parkstraße 10, 47829 Krefeld-Uerdingen aus. Einem Vorstandsmitglied des Bürgervereins, das an diesen Tagen Akteneinsicht nehmen wollte, wurde mitgeteilt, dass die Unterlagen „zum Scannen“ seien und deshalb eine Einsichtnahme nicht (mehr) möglich sein. Dem Vertreter des Bürgervereins wurde lediglich eine Kurzbeschreibung des geplanten Vorhabens der Fa. Cargill Deutschland GmbH ausgehändigt. Nach unserer Einschätzung liegt hier ein Verfahrensfehler vor. Hierzu wird um Rechtsbehelf gebeten, welche Folgen dies auf das weitere Verfahren hat.</p>	Bürgerverein Gellep-Stratum e.V.	
1.2 (29)	<p>Verfahrensgegenstand: Es wird eine Neugenehmigung beantragt. Jedoch sollen dabei alte Anlagenteile weitergenutzt werden. Da diese nicht in allen Fällen beschrieben werden hinsichtlich ihrer Ausstattung, ihres Alters, ihrer Kapazität etc., ist unklar, ob sie dem Stand der Technik und den aktuellen Umweltauflagen entsprechen. Daher und weil die Altanlage weiterhin ohne konkrete Befristung betrieben werden soll, steht auch die Altgenehmigung auf dem Prüfstand. Zudem wird nur von einer Stilllegung und nicht von Abriss oder Demontage der Altanlage geschrieben. Es bedarf einer eindeutigen Abgrenzung und Ausweisung der alten und neuen Anlagenteile. Die Abgrenzung in den Apparatelisten ist nicht durchgängig und stimmt nicht immer mit dem Fließbild überein. Beispiel: Aggregat in BE 100 FB mit Titel „Anmerkung1“ unklar: was ist das? Es sind keine Apparatenummer und Daten zugeordnet.</p>	BUND	
1.3.1 (23)	<p>Kapazität: In der Anlagenkurzbeschreibung wird auf Seite 1 eine gegenüber dem Einsatzgut Mais unveränderte Verarbeitungskapazität von 2.220 t Weizen pro Tag genannt. Dies widerspricht Angaben zur Steigerung der Verarbeitungs-kapazität auf Seite 12 der „Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls“. Dort ist eine Steigerung von derzeit 1.700 t/d Maisdurchsatz auf zukünftig 2.200 t/d Weizendurchsatz genannt. Das entspricht einer Steigerung der Durchsatzmenge um 29 %. Diese Produktionssteigerung muss in den Genehmigungsunterlagen klar dokumentiert werden.</p>	NABU	

Synopse der Einwendungen zum Genehmigungsantrag der Cargill Deutschland GmbH vom 31.05.2019

Lfd. Nr.	Einwendungen	Einwender (Dokumentnummer)
1.3.2 (30)	<p>Die Kapazität zur eingesetzten Weizenmenge ist in den Formularen 1 und 3 unterschiedlich ausgewiesen. Es schwankt die potentielle Jahreskapazität zwischen ca. 800.000 t/a und ca. 2.336.000t/a (gerechnet bei 8700 h/a). Auch ist eine höhere Auslastung als bei Maisstärke geplant (s. UVP-Vorprüfung S.12). Welche Kapazitätsgrenze soll gelten und wie wird sie seitens der Behörde nachvollziehbar überwacht?</p>	BUND
1.3.3 (43)	<p>Lt. Anlagenbeschreibung wird von einem Abfallanfall von 1,5-5%, also ca.15.000 bis 24.000 t/a gemessen an der beantragten Kapazität. Lt. Formular 5 sollen nur 5209 t/a, lt. Formular 3 sollen mal 280 t/a, mal 110 t/Woche anfallen. Hier sind klare und nicht widersprüchliche Angaben zu machen und die Entsorgungswege z.B. für verdorbene Produkte aufzuzeigen.</p>	BUND
1.4 (05)	<p>Parallelbetrieb: Der Antragsteller stellt in seinem Anschreiben an die Genehmigungsbehörde dar, dass nach der erfolgreichen Inbetriebnahme der Weizenstärkeproduktion die Maisstärkeproduktion vollständig außer Betrieb gehen solle. Die Umstellung soll sukzessive erfolgen, d.h. für eine gewisse Zeit wird es einen Parallelbetrieb geben, wobei aber die Einsatzmenge des Rohstoffes (Mais/Weizen) in Summe konstant sein soll. Die sukzessive Umstellung ist nachvollziehbar dargestellt, gleichwohl lässt sie die Möglichkeit, zunächst auch höhere Einsatzmengen zu verarbeiten. Ein solcher Parallelbetrieb würde zu deutlichen Mehrbelastungen von Umwelt und Gesundheit führen. Der Antragsteller avisiert eine Stilllegungsanzeige gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG, womit der dauerhafte Parallelbetrieb ausgeschlossen wäre. Der BV erwartet hier eine Verbindlichkeit, d.h. die Kopplung der Neugenehmigung an die Stilllegung der bisherigen Anlage und die Begrenzung der täglich in zunächst beiden Anlagen verarbeiteten Mengen.</p>	Bürgerverein Gellep-Stratum e.V.

Synopse der Einwendungen zum Genehmigungsantrag der Cargill Deutschland GmbH vom 31.05.2019

Lfd. Nr.	Einwendungen	Einwender (Dokumentnummer)
2	Verkehr	
2.1 (21a)	<p>Für die Prognose im Gutachten werden die tatsächlichen Verkehre, die in einer Verkehrszählung im September 2018 erhoben worden sind, zugrunde gelegt. Zusätzlich wird das Verkehrsaufkommen aus in Genehmigung bzw. im Bau befindlichen Neuansiedlungen oder aus Kapazitätserweiterung von Betrieben im Krefelder Hafen berücksichtigt.</p> <p>Unklar ist, inwieweit die bereits ansässigen Unternehmen ihre genehmigten Verkehrskontingente zum Zeitpunkt der Verkehrserhebung ausgenutzt haben oder über noch sogenannte „stille Reserven“ verfügen, die letztendlich das zukünftig zu erwartende Verkehrsaufkommen noch erhöhen.</p>	<i>Bürgerverein Gellep-Stratum e.V.</i>
2.2 (21b)	<p>Der im Gutachten angesprochene Prognose-2-Fall, bei dem die verkehrliche Andienung des Werkes ausschließlich über die Straße erfolgen soll, ist laut Gutachten für Ausnahmesituationen bereits Gegenstand der vorhandenen Betriebsgenehmigung.</p> <p>Unklar ist, ob diese zusätzlichen Verkehre zukünftig generell genehmigt werden sollen oder nur in begründeten Ausnahmefällen im Einzelfall zum Tragen kommen sollen.</p>	<i>Bürgerverein Gellep-Stratum e.V.</i>

Synopse der Einwendungen zum Genehmigungsantrag der Cargill Deutschland GmbH vom 31.05.2019

Lfd. Nr.	Einwendungen	Einwender (Dokumentnummer)
2.3 (22)	<p>Das Verkehrsnetz im Krefelder Hafen ist bereits zum heutigen Zeitpunkt außerordentlich hoch belastet und ist durch häufige Störungen im Verkehrsablauf gekennzeichnet. Zusätzliche Verkehre infolge Neuansiedlungen bzw. Kapazitätserweiterungen von Betrieben werden die derzeitige angespannte Verkehrssituation weiter verschärfen, wobei chaotische Zustände nicht auszuschließen sind.</p> <p>So ergeben die Berechnung im Verkehrsgutachten für die Kreuzung Berliner Straße/Linner Straße, dass der aus Duisburg kommende Verkehr mit einer Wartezeit von bis zu 345,5 sec zu rechnen hat. Die Verkehrsqualität wird hier mit der Qualitätsstufe F, sprich „Verkehrsüberlastung“, angegeben, bei der mit Staus mit einer Wartezeit von mehr als einer Stunde 60 zu rechnen ist. Erst bei Annahme nicht weiter belegter günstiger Faktoren geht der Gutachter davon aus, dass die Qualitätsstufe D erreicht werden kann, die für einzelne Verkehrsteilnehmer immer noch hohe Wartezeiten bedeuten kann.</p> <p>Ebenso weist der Kreuzungsbereich an der Werksausfahrt von Cargill eine kritische Auslastung von bis zu 87,1 Prozent auf. Dies führt rechnerisch zu einer Staulänge von 175 m, wodurch die südlich befindliche Kreuzung der Düsseldorfer Straße mit der Cerestarstraße überstaut wird.</p> <p>Generell bleibt bei der Berechnung und Bewertung der Verkehrsqualität im Hafen unklar, inwieweit die störenden Kreuzungsverkehre der Hafeneisenbahn Berücksichtigung gefunden haben. Schon heute führen die teilweise sehr langen Sperrzeiten infolge des querenden Schienenverkehrs auf der Düsseldorfer Straße zu langen Stauungen.</p>	<p><i>Bürgerverein Gellep-Stratum e.V.</i></p>
2.4 (24)	<p>Aus der Unterlage „Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls“ unten auf Seite 12 lassen sich die Angaben zur Anzahl der täglich das Betriebsgelände anfahrenden LKW nicht genau entnehmen. Einmal ergibt sich eine Anzahl von 59 LKW-Transporten pro Tag. Aus den dann folgenden Ausführungen lässt sich aus der Angabe von 21 zusätzlichen LKW/Tag nur durch die Erhöhung der Verarbeitungskapazität von 500 t/d eine Anzahl von 92 LKW pro Tag bei der geplanten Verarbeitungskapazität von 2.200 t pro Tag ermitteln, die zum Werksgelände hin und wieder hinaus fahren.</p> <p>Der mögliche zusätzliche LKW-Verkehr, der bei Ausfall der Schiffsanlieferung entstehen kann, ist hier nicht eingerechnet. Für die Anwohner der Mündelheimer Straße, durch die die über die Rheinbrücke aus Richtung Duisburg kommenden LKW fahren, ist dies ein unhaltbarer Zustand. Dazu kommt in Zukunft noch der LKW-Verkehr zu den im Hafengebiet sich im Aufbau und in Planung befindlichen Firmenerweiterungen und -ansiedlungen von Alberdingk Boley, Caratgas und GoodMills.</p> <p>Der LKW-Transport muss darum dringend auf den Schienengüterverkehr verlagert werden.</p>	<p><i>NABU</i></p>

Synopse der Einwendungen zum Genehmigungsantrag der Cargill Deutschland GmbH vom 31.05.2019

Lfd. Nr.	Einwendungen	Einwender (Dokumentnummer)
2.5 (41)	<p>Die Verkehrsuntersuchung ist für die Bewertung der zukünftigen Verkehre unzureichend.</p> <p>a) Die Annahmen zur Verkehrsentwicklung berücksichtigen nicht den Zuwachs durch derzeitige neue Ansiedlungen.</p> <p>b) Die geplanten Verkehrsmaßnahmen der Stadt Krefeld sind nicht im Vorhinein zur Anrechnung zu bringen, da ihre Umsetzung ungewiss ist.</p> <p>c) Die umgebenden Straßen sind bereits heute mit LKW-Verkehr ausgelastet. Häufig kommt es zu Staus an der Kreuzung Hafenstraße, wenn die Hafenbahn die Fahrbahn quert. Daher ist zusätzlicher LKW-Verkehr abzulehnen. Die zahlreichen Ausnahmen für die Abweichung der Belieferung und des Abtransports mit Bahn und Schiff sind einzugrenzen und ggf. die Kapazität zu drosseln.</p> <p>d) Der Schiffsanleger schmälert die Hafeneinfahrt. Dies kann zur Behinderung des Schiffsverkehrs führen. Zudem bringen die übrigen Neuansiedlungen ein höheres Schiffsaufkommen mit.</p>	BUND
3	UVP	
3.1 (31)	<p>Die UVP-Vorprüfung ist vollkommen unzureichend, weil u.a.</p> <p>a) Die Kapazitäten und damit die Emissionen unklar sind.</p> <p>b) Die Emissionen durch die Neuanlage mit angeblicher Stilllegung der Altanlage ausgeglichen werden sollen ohne Berücksichtigung, dass hier auch gleichzeitig eine höhere Auslastung beabsichtigt ist.</p> <p>c) Die Kumulation mit anderen Vorhaben am Standort nicht berücksichtigt wird.</p> <p>d) Die Verkehrssituation bereits jetzt die Kapazität der vorhandenen Straßen überschreitet.</p> <p>e) Lärm durch alte Aggregate unzureichend beschrieben wird.</p> <p>f) Die Wasserentnahme und Belieferung per Schiff insbesondere in Hitze- und Trockenperioden wie 2018 und 2019 überhaupt nicht angesprochen und damit berücksichtigt wird.</p> <p>g) Die Auswirkung invasiver Arten von Pilzen oder Samen durch Transport und Lieferung des Weizens wurden gar nicht thematisiert. Dies hätte zumindest für den schwarzen Weizenrost erfolgen müssen.</p> <p>h) Bisher keine UVP an diesem Betriebsstandort durchgeführt wurde.</p> <p>Es wird die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gefordert.</p>	BUND

Synopse der Einwendungen zum Genehmigungsantrag der Cargill Deutschland GmbH vom 31.05.2019

Lfd. Nr.	Einwendungen	Einwender (Dokumentnummer)
4	Medienübergreifende Fragestellungen (Klima, Immissionsschutz, Wasser, Abfall,...)	
4.1 (03)	<p>Die Antragsunterlagen berücksichtigen an keiner Stelle den Klimawandel. Dies ist zum Beispiel bezogen auf die Windrichtungshäufigkeitsverteilungen und damit bezogen auf die Immissionswirkungen der Anlage auf die Wohnbebauung bzw. die dort lebenden Menschen von Bedeutung. Dies ist auch bezogen auf die Nutzung von Wasserressourcen sowie bezogen auf die CO₂-Bilanz der Anlage von Bedeutung.</p> <p>Soweit die Berücksichtigung des Klimawandels nach aktueller Rechtslage nicht unmittelbar und auch nicht durch Selbstverpflichtung des Antragstellers durchsetzbar ist, sollte die Genehmigung ausdrücklich vorsehen, dass notwendige Auflagen zur Klimaanpassung ggf. auch kurzfristig nach-träglich angeordnet werden können. Krefeld ist Klima-Notfall-Kommune.</p>	<i>Bürgerverein Gellep-Stratum e.V.</i>
4.2 (04)	<p>Die Antragsunterlagen berücksichtigen nur sehr eingeschränkt die stattfindende Entwicklung des Krefelder Hafengebiets. Sie beschreiben weder sich daraus ergebende Kumulationseffekte bezogen auf Immissionen noch sich ergebende Effekte auf Windrichtungen und Windgeschwindigkeiten im Nahbereich der Anlagen, zum Beispiel durch die Hochbauten der Goodmills-Mühle.</p> <p>Der Bürgerverein erwartet eine Ergänzung der Immissionsprognosen durch entsprechende realitätsnahe Modelle bzw. eine Prüfung der genannten Effekte durch die Genehmigungsbehörde.</p>	<i>Bürgerverein Gellep-Stratum e.V.</i>
4.3 (06)	<p>Ausweislich des Inhaltsverzeichnisses sollten in Kapitel 17 (Ordner 3) der Antragsunterlagen Angaben zur Überwachung der Anlage und zu Maßnahmen der Betriebseinstellung enthalten sein. Das Kapitel 17 des bei der Bezirksregierung Düsseldorf eingesehenen Ordners 3 enthält keine Angaben zur Überwachung der Anlage.</p> <p>Der Bürgerverein hält insbesondere aufgrund der konkreten Erfahrungen der letzten 18 Monate (Geruchsbeschwerden, Legionellenbefunde) die Überwachung der Anlagen im Krefelder Hafen für ein entscheidendes Instrument des Schutzes von Umwelt und Gesundheit und erwartet deshalb bezogen auf das Kapitel „Überwachung“ die nachträgliche Möglichkeit zur Einsicht und Stellungnahme in entsprechend ergänzte Antragsunterlagen sowie in die bis dahin vorliegenden Stellungnahmen der Fachbehörden / TöB.</p>	<i>Bürgerverein Gellep-Stratum e.V.</i>

Synopse der Einwendungen zum Genehmigungsantrag der Cargill Deutschland GmbH vom 31.05.2019

Lfd. Nr.	Einwendungen	Einwender (Dokumentnummer)	
4.4 (09)	<p>Die Antragsunterlagen beschränken sich auf die beispielhafte Darstellung einiger eingesetzter Stoffe. Entsprechend beschränken sich die Aussagen zu Luftschadstoffen bzw. zu Stoffen, die über den Abfall- oder Abwasserstrom weiterverteilt werden, auf diese Stoffe. Die Auflistung der Stoffe ist nicht vollständig, entsprechend sind dies auch nicht die Aussagen zu Luftschadstoffen und zu Schadstoffen, die in Abfällen enthalten sein können und zu Schadstoffen, die über das Abwasser in die Kanalisation und die Kläranlage und später dann ggf. in den Rhein emittiert werden.</p> <p>Gleichzeitig fehlen, wie unter „Vollständigkeit der Unterlagen“ ausgeführt, Ausführungen zu vorgesehenen Überwachungen. Es werden eine vollständige Auflistung der gehandhabten und emissionsrelevanten Stoffe und Angaben zu deren Überwachung als Ergänzung zu den Antragsunterlagen erwartet.</p>	<i>Bürgerverein Gellep-Stratum e.V.</i>	
4.5 (10)	<p>Die Antragsunterlagen enthalten keine Angaben zur Herkunft des Rohstoffes „Weizen“. Es finden sich lediglich Angaben dazu, dass in außergewöhnlichen Situationen, wie bei Niedrigwasser des Rheins, Weizen aus der näheren Umgebung eingesetzt werden soll. Nach mündlicher Auskunft von Cargill soll Weizen nur aus Deutschland und der EU bezogen werden und nur solcher Weizen, der bestimmte Standards der Lebensmittelindustrie einhält und entsprechend zertifiziert ist bzw. die Weizenproduzenten eine entsprechende Auditierung durchlaufen hätten. Aus Sicht des BV ist zu prüfen, ob diese produktbezogene Überwachung gleichzeitig auch Umweltbelastungen zum Beispiel durch radioaktiv belasteten oder gentechnisch veränderten Weizen oder durch Rückstände sicher ausschließt und wie die „Kontrolle der Kontrolleure“ im europäischen oder Weltmarkt erfolgen wird. Ansonsten sind entsprechende Auflagen zur Überwachung zu machen und die umweltbehördliche Überwachung sicherzustellen.</p> <p>Wenn dies behördlicherseits kontrollierbar ist, kann ggf. auf entsprechende Überwachungsanforderungen auf Emissionsseite verzichtet werden, ansonsten sind aus Sicht des BV entsprechende Anforderungen zu stellen.</p>	<i>Bürgerverein Gellep-Stratum e.V.</i>	
4.6 (11)	<p>Es ist nicht erkennbar, welche Hilfsstoffe / Betriebsmittel, u.a. zum Korrosionsschutz und zum hygienischen Betrieb der Anlagen (Biozide) eingesetzt werden.</p> <p>Soweit diese Stoffe nicht genannt sind, sind sie ergänzend anzuführen und hinsichtlich ihrer Umweltrelevanz (Luft, Geruch, Abwasser) zu bewerten. Im Genehmigungsbescheid ist zu regeln, wie mögliche Emissionen (Luft, Abwasser) dieser Stoffe überwacht werden.</p>	<i>Bürgerverein Gellep-Stratum e.V.</i>	

Synopse der Einwendungen zum Genehmigungsantrag der Cargill Deutschland GmbH vom 31.05.2019

Lfd. Nr.	Einwendungen	Einwender (Dokumentnummer)
4.7 (25)	Es sollen zwischen 802.000t/a und 2.336.000 t/a Weizen v.a. zu Flüssigfutter, Kleiepellets, Vitalkleber und Stärke und diese teilweise weiter zu Glucose verarbeitet werden. Mit solchen Produkten werden Massentierhaltung, Gentechnik, Monokultur und Nahrungsdefizite zementiert. Insgesamt ist der hier beantragte „Veredelungsprozess“ bezogen auf den Erhalt der Lebensgrundlagen schädlich und wird daher vom BUND abgelehnt.	<i>BUND</i>
4.8 (28)	Die Öffentlichkeit hat ein Recht darauf zu erfahren, woher der zu verarbeitende Weizen stammt. 2.220 t Weizendurchsatz pro Tag sind etwa 800.000 t Weizen im Jahr. Diese Menge entspricht etwa 3,6 % der gesamten deutschen Weizenernte in Höhe von 22 Millionen t in diesem Jahr 2019. Diese relativ große Menge Getreide soll allein durch den Krefelder Produktionsstandort dem Brotgetreidemarkt entzogen werden und teilweise der Massentierhaltung mit all seinen bekannten negativen Folgen zugeführt werden. Auf jeden Fall muss ausgeschlossen werden, dass der Weizen von Anbauflächen großer Agrokonzerne stammt, die durch Entrechtung ehemaliger bäuerlicher Gesellschaften, durch Ausweitung von Monokulturen oder Zerstörung von Schutzgebieten zu Macht und Größe gekommen sind.	<i>NABU</i>
5	Anlagensicherheit	
5.1 (46)	Die Gutachten zu Anlagensicherheit und Brandschutz berücksichtigen die vom Mais abweichenden staubbedingten Gefahren des Weizens nur unzureichend. Gemengelagen wie beim Brand der Fa. Compo werden ebenfalls unvollständig betrachtet.	<i>BUND</i>
6	Luft	
6.1	Allgemeines	
6.1.1 (08)	Das als Kapitel 4.2 des Gutachtens zur Immissionsprognose (Weyer Gruppe) avisierte Kapitel Meteorologische Grundlagen lag nicht vor.	<i>Bürgerverein Gellep-Stratum e.V.</i>

Synopse der Einwendungen zum Genehmigungsantrag der Cargill Deutschland GmbH vom 31.05.2019

Lfd. Nr.	Einwendungen	Einwender (Dokumentnummer)	
6.1.2 (14)	<p>Bei der Immissionsprognose (Gutachten Weyer Gruppe) werden in Tabelle 3-4 Angaben zur Vorbelastung gemacht. Dazu sind aus Sicht des BV folgende Punkte zu prüfen:</p> <p>a. Als Referenzmessstelle wird die LANUV-Messstation an der Hentrichstraße gewählt. Es ist zu prüfen, ob diese tatsächlich für die notwendigen Prüfungen geeignet ist, da zwischen der Messstation und den Emissionsstellen von Cargill noch zahlreiche weitere Emittenten liegen, die sich bei Südwind (Richtung Messstation) anders auswirken können als bei Nordwind (Richtung Ortslage).</p> <p>b. Als Referenzjahre werden die Jahre 2015 bis 2017 gewählt. Es ist bereits darauf hingewiesen worden, dass diese Jahre für die Zukunft aufgrund des Klimawandels möglicherweise nicht mehr als repräsentativ angenommen werden können.</p>	<i>Bürgerverein Gellep-Stratum e.V.</i>	
6.1.3 (38)	<p>Mit der Umstellung auf Weizen sind zusätzliche Behandlungs-/ Verarbeitungsschritte erforderlich, die Auswirkungen auf den Energieverbrauch haben. Da das vorhandene Kraftwerk bereits bei der Aufstellung des Luftreinhalteplanes negativ aufgefallen ist, müssen hier in jedem Fall die zusätzlichen Emissionen durch das Kraftwerk angegeben und in die UVP und die Bewertung einbezogen werden.</p>	<i>BUND</i>	
6.2	Staub		
6.2.1 (13)	<p>Bei der Immissionsprognose für Stäube sind Gebäude mit bestimmter Höhe relativ zu den Cargill-Schornsteinen berücksichtigt. Das entsprechende Gutachten enthält keinen Hinweis auf die jetzt entstehenden Gebäude von Goodmills. Der BV kennt die Gebäudehöhen und Abstände nicht. Es wird aber um Prüfung gebeten, ob diese Gebäude nach TA Luft (alt, wie auch nach Entwurf der TA Luft) hätten berücksichtigt werden müssen.</p>	<i>Bürgerverein Gellep-Stratum e.V.</i>	
6.2.2 (15)	<p>In Kap. 8.1. der Antragsunterlagen wird dargestellt, dass aufgrund der vielen kleineren Emissionsquellen eine kontinuierliche Staubemissionsmessung nicht notwendig sei. Immissionsseitig kommt es aber auf die Gesamt-Belastung an, weshalb der BV der Auffassung ist, dass sehr wohl eine bzw. mehrere kontinuierlich und quantitativ messende Einrichtungen vorzusehen und behördlich bzw. durch unabhängige Gutachter regelmäßig zu überprüfen sind; zumal diese Messtechniken seit langem Stand der Technik sind. Alternativ wären auch immissionsseitige crowd-sourcing-Lösungen mit innovativen Sensorsystemen denkbar. Seitens Cargill wurde übrigens im o.a. Nachbarschaftsgespräch dargestellt, dass emissionsseitig kontinuierliche Messungen vorgesehen seien.</p>	<i>Bürgerverein Gellep-Stratum e.V.</i>	

Synopse der Einwendungen zum Genehmigungsantrag der Cargill Deutschland GmbH vom 31.05.2019

Lfd. Nr.	Einwendungen	Einwender (Dokumentnummer)
6.2.3 (16a)	<p>Der Gutachter (Weyer Gruppe) kommt zu dem Ergebnis, dass im Jahresmittel die Immissions-gesamtbelastung nicht überschritten wird. Neben der Immissionsgesamtbelastung im Jahresmittel ist die Zahl der Tage, an denen der zulässige Tagesmittelwert überschritten wird, relevant. An der LANUV-Messstelle Krefeld-Hafen wurden für PM10 im Jahr 2018 17 Überschreitungstage festgestellt; die Messstelle Krefeld-Hafen gehört zu den Messstellen in NRW, die 2018 die größte Zahl an Überschreitungstagen für PM10 hatte. Für PM2,5 liegt die Messstelle Krefeld-Hafen im Jahresmittel deutlich über den Zielwerten für Deutschland und ebenfalls an der Spitze der für NRW erhobenen Daten.</p> <p>Auch wenn Mindeststandards eingehalten werden, ist doch klar erkennbar, dass die Staubbelastung im Wirkungsbereich des Krefelder Hafens hoch ist und jede Möglichkeit zur Minderung dieser Belastungen genutzt werden sollte; dies umso mehr als im Krefelder Hafengebiet nennenswerte Erweiterungen stattfinden, auch und insbesondere um Anlagen, die wie die Fa. Cargill Deutschland GmbH Feinstäube emittieren, die bei Nordwind in die südlich von Cargill angrenzende Wohnbebauung getragen werden. Zu nennen sind hier u.a. die Firma Goodmills, diverse Erweiterungen von Recyclingfirmen und die zunehmende Belastung durch LKW-Verkehre und Schiffsdiesel, die zum Teil auch im Wartezustand ihre Motoren laufen lassen und zur Feinstaubbelastung beitragen.</p>	<p><i>Bürgerverein Gellep-Stratum e.V.</i></p>
6.2.4 (16b)	<p>Im Bericht des LANUV vom 27.5.2019 zur „Bearbeitung von Nachbarschaftsbeschwerden in Gellep-Stratum, Krefeld“ wird dargelegt, dass die Verteilung der Windrichtungen und Wind-geschwindigkeiten im Jahr 2018 im Vergleich zur Statistik über 10 Jahre deutliche Unterschiede zugunsten verstärkter Wind aus südöstlichen und nordöstlicher Richtung aufwies. Die vom LANUV ermittelte Windrichtungshäufigkeitsverteilung für 2018 weicht deutlich von der Statistik der letzten 10 Jahre und weniger deutlich, aber auch, von der Windrichtungshäufigkeitsverteilung, die der dem Antrag beigefügten Immissionsprognose beiliegt, ab. Die neuen sehr hohen Bauwerke der Fa. Goodmills Deutschland GmbH können im Weiteren dazu beitragen, dass sich die Windrichtungshäufigkeitsverteilung noch weiter verändert.</p>	<p><i>Bürgerverein Gellep-Stratum e.V.</i></p>
6.2.5 (16c)	<p>Aus den genannten Punkten folgt, dass die Immissionsprognose um Szenarien zu ergänzen ist, die alle Feinstaubemittenten und eine worst-case-Betrachtung bezogen auf die zukünftige Entwicklung der Windrichtungshäufigkeitsverteilung und nicht nur auf die Einhaltung des Jahresmittelwertes fokussiert ist sondern auch mit Blick auf die Einhaltung des Tagesmittelwertes an mindestens 330 Tagen im Jahr.</p>	<p><i>Bürgerverein Gellep-Stratum e.V.</i></p>

Synopse der Einwendungen zum Genehmigungsantrag der Cargill Deutschland GmbH vom 31.05.2019

Lfd. Nr.	Einwendungen	Einwender (Dokumentnummer)
6.2.6 (16d)	Es wird außerdem vom BV erwartet, dass die Bezirksregierung im behördlichen Ermessen prüft, ob in Anbetracht der Gesamtsituation nicht weitergehende bzw. schärfere Anforderungen gestellt werden, und die maximal zulässigen Emissionswerte für die Neu-Anlagenteile (beantragt sind 10 mg/m ³) sowie die maximal zulässigen Emissionswerte der weiterhin genutzten Alt-Anlagenteile (beantragt sind 15 mg/m ³) deutlich niedriger festgelegt werden, zumal dies technisch möglich ist und die Anlagen wohl auch so seitens Cargill ausgelegt werden.	<i>Bürgerverein Gellep-Stratum e.V.</i>
6.2.7 (32)	Der Trockengehalt von Weizen ist höher als Mais, es ist mit mehr Staubentwicklung bei Transport und Verarbeitung zu rechnen. Doch die Berechnungen bzgl. der Staubemissionen sind wie bereits unter dem Punkt UVP angesprochen, nicht nachvollziehbar. Zudem waren alte Filter, die weiter genutzt werden, auf andere Staubkorngrößen ausgelegt.	<i>BUND</i>
6.3	Gasförmige Schadstoffe	
6.3.1 (12)	Die Darstellung beschränkt sich auf die Emission von Stäuben. Wie unter vorstehenden Ziffern begründet, ist die Darstellung ggf. um weitere Stoffe zu erweitern und es sind entsprechende Überwachungsauflagen zu machen.	<i>Bürgerverein Gellep-Stratum e.V.</i>
6.3.2 (33)	Es ist unklar, welche Abluftströme in welcher Abluftquelle zusammengeführt werden. Die Verteilung von Abluftströmen auf mehrere Quellen zum Zwecke der Unterschreitung von Irrelevanzgrenzen ist unzulässig, die Abluftmengen und – frachten sind zu summieren und gemeinsam zu betrachten.	<i>BUND</i>
6.3.3 (34)	Eine Erhöhung von Abluftquellen-Schornsteine zum Zwecke der Verdünnung und „Anpassung“ des Berechnungsraumes ist nicht zulässig.	<i>BUND</i>
6.3.4 (36)	Nicht für alle Filter und Abluftgebläse etc. werden die erforderlichen Daten angegeben. Ob vorhandene und neu geplante Filter ausreichend bemessen und geeignet sind, wird bezweifelt. Es sind konkrete Daten für jede Filtereinrichtung vorzulegen. Zudem sollte die Option zur Errichtung weiterer Filter vorbehalten werden.	<i>BUND</i>
6.3.5 (37)	Staubbestandteile wie Schwermetalle, radioaktive Bestandteile oder Rückstände von Pestiziden etc. (z.B. Glyphosat) werden gar nicht ausgewiesen und sind anscheinend nicht überprüft worden. Aber insbesondere Weizen aus Ostblockländern kann radioaktive Nukleide, gentechnisch veränderter Weizen aus den USA Glyphosat-Spuren enthalten, die in Folge der Kapazität zu relevanten Mengen summieren. Auch diese sind zu untersuchen und öffentlich auszuweisen.	<i>BUND</i>

Synopse der Einwendungen zum Genehmigungsantrag der Cargill Deutschland GmbH vom 31.05.2019

Lfd. Nr.	Einwendungen	Einwender (Dokumentnummer)	
----------	--------------	----------------------------	--

6.4	Gerüche		
6.4.1 (17)	<p>Wie eingangs erwähnt, wird es sehr begrüßt, wenn einige der geruchsintensiven, den Ort Gellep-Stratum seit Jahrzehnten beeinträchtigende Anlagenteile der Maisstärkeproduktionsanlage außer Betrieb gehen. Es wird aber auch festgestellt, dass die besonders geruchsintensive sogenannte KGA-Anlage nicht außer Betrieb gehen soll.</p> <p>Im vom TÜV Nord gefertigten Geruchsgutachten findet sich der Satz: „Die Emissionen der Kleie-Pelletierung, der KGA-Anlage und der Abwassertanks werden nicht über ausreichend hohe Schornsteine in den freien Luftstrom abgegeben“. Die Gutachterin hat deshalb einen Plan B skizziert, bei dem auch die Bestandsanlagen mit höheren Schornsteinen ausgestattet würden. Es kann nicht erkannt werden, ob die entsprechenden Änderungen an den Bestandsanlagen Teil des Genehmigungsantrages sind. Es wird aber aus dem Geruchsgutachten geschlossen, dass nur mit diesen Änderungen auch an Bestandsanlagen (Plan B) im Wohngebiet Gelleper Straße eine Geruchszusatzbelastung von max. 2 % gesichert werden könne, d.h. der Irrelevanzwert würde nur in dem Fall Spitz auf Knopf eingehalten.</p> <p>Aus Sicht des BV kann damit nur Plan B + x in Frage kommen. Es kann aus Sicht des BV und in Anbetracht der Gesamtbelastungssituation nicht gehen, dass bei einer neuen Anlage ein Irrelevanzwert auch nur so gerade eben eingehalten wird und immerhin zusätzliche Geruchsbelästigung an fast 100 Stunden im Jahr in Kauf genommen würden und keinerlei Redundanzen für ggf. sich ändernde Windverhältnisse eingeplant werden. Wie unter Ziffer 2) und Ziffer 16) begründet, wird auch hier die Prüfung realistischer Szenarien erwartet.</p> <p>Der BV fordert deshalb, dass die Umsetzung von Plan B (Schornsteinerhöhungen an Bestandsanlagen) als Voraussetzung für die Inbetriebnahme verbindlich gemacht werden und außerdem die Quellhöhe der Kleie-Pelletierung, die ebenfalls einen nicht unerheblichen Geruchsstrom beisteuert, auf 40 m erhöht wird.</p>	<p><i>Bürgerverein Gellep-Stratum e.V.</i></p>	

Synopse der Einwendungen zum Genehmigungsantrag der Cargill Deutschland GmbH vom 31.05.2019

Lfd. Nr.	Einwendungen	Einwender (Dokumentnummer)
6.4.2 (39)	<p>Die Anlage und der Umgang mit organischen, verderblichen Stoffen bergen viele Geruchsquellen wie z.B.</p> <p>a) Der Feuchtegehalt des Weizenmehls muss zur weiteren Verarbeitung auf 14-16% eingestellt werden und zur besseren Durchfeuchtung 2-6h in Abstehzellen zwischengelagert werden.</p> <p>b) Das Flüssigfutter wird durch zahlreiche Behälter und Rohrleitungen mit mal mehr, mal weniger Standzeit befördert, bevor es in die Abfüllung gelangt.</p> <p>c) Zur Vermeidung von Legionellen wird mit Bioziden und teilweise geruchsintensiven Reinigungsmitteln gearbeitet. Hitzeeinwirkungen können zum frühzeitigen Verderben der Lebensmittel in den Behältern führen, was wiederum starke Geruchsentwicklung verursacht, die durch Gewebefilter nicht zurückgehalten werden können.</p> <p>Dass die Geruchsemissionen an diesem Standort über den Irrelevanzgrenzen liegen, haben nicht zuletzt die zahlreichen Beschwerden aus der Nachbarschaft gezeigt. Daher sind weitere Maßnahmen zur Geruchsvermeidung zu ergreifen.</p> <p>Angesichts des Klimawandels und der Hitzeperioden der vergangenen Jahre stellt sich die Frage nach der Kühlung von Aggregaten und Rohren, was allerdings weitere Umweltbelastung durch Energieverbrauch, Emissionen und umweltgefährdende Stoffe beinhaltet. Auch dies ist für den BUND ein Grund für die Ablehnung des Vorhabens.</p>	<p><i>BUND</i></p>

Synopse der Einwendungen zum Genehmigungsantrag der Cargill Deutschland GmbH vom 31.05.2019

Lfd. Nr.	Einwendungen	Einwender (Dokumentnummer)	
----------	--------------	----------------------------	--

6.5	Luftreinhalteplanung		
6.5.1 (35)	<p>Das Gebiet unterliegt der Luftreinhalteplanung. Die Feststellung der Vorbelastung hat nahe den Emissionsquellen und nicht anhand weit entfernter Messstellen zu erfolgen. Zitat aus dem Urteil des EUGH vom 29.06.2019 in der Rechtssache C-723/17:</p> <p>Aus Anhang III Abschnitt B Nr. 1 Buchst. b der Luftqualitäts-Richtlinie geht zum einen hervor, dass die Probenahmestellen so einzurichten sind, dass die Messung „sehr kleinräumiger Umweltzustände“ in ihrer unmittelbaren Nähe vermieden wird, und zum anderen, dass die Luftproben möglichst für die Luftqualität eines Bereichs von bestimmter Größe repräsentativ sind. Diese Bestimmung verlangt, dass die Messungen eine Wiedergabe der Luftqualität eines Straßenabschnitts von nicht weniger als 100 m Länge für den Verkehr und einer Fläche von nicht weniger als 250 m x 250 m für Industriegebiete erlauben.</p> <p>Da die Messstelle Krefeld-Hafen mind. 400 m entfernt von den hier beantragten Aggregaten liegt und somit gemäß o.g. Urteil nicht ausreichend für die Beurteilung der Luftqualität ist, zudem der Massenstrom der beantragten Anlage insgesamt eine Summe von über 10 kg/h Staub aufweist, sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • weitergehende Reduzierungsmaßnahmen zur Entstaubung zu treffen oder • die Kapazität so weit zu reduzieren, dass die Grenzwerte der Luftqualitäts-Richtlinie eingehalten werden können • an der zentralen Abluftquelle eine kontinuierliche Überwachung der Staubemissionen einzurichten. 	<i>BUND</i>	

Synopse der Einwendungen zum Genehmigungsantrag der Cargill Deutschland GmbH vom 31.05.2019

Lfd. Nr.	Einwendungen	Einwender (Dokumentnummer)
6.6	Legionellen	
6.6.1 (07a)	<p>In den Antragsunterlagen wird dargestellt, dass es im System des Abluftwäschers zu Keimbelastungen kommen kann, die auch in die Umwelt emittiert werden können. Anders als zu anderen Emissionen (Luftschadstoffe, Staub, Geruch, Schall, Verkehr) ist den Antragsunterlagen kein Sachverständigen-Gutachten zur Keimbelastung und möglichen Auswirkungen auf die Umwelt beigefügt. Die Darstellung beschränkt sich auf die Aussage, es würde der „Stand der Technik“ entsprechend der 42. BlmschV eingehalten.</p> <p>Der Stand der Technik ist entsprechend des BlmschG unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Vorsorge und der Vorbeugung, jeweils bezogen auf Anlagen einer bestimmten Art festzulegen, wobei u.a. vergleichbare Verfahren, Vorrichtungen und Betriebsmethoden, die mit Erfolg im Betrieb erprobt wurden, Fortschritte in der Technologie und in den wissenschaftlichen Erkenntnissen Art, Auswirkungen und Menge der jeweiligen Emissionen, die Notwendigkeit, die Gesamtwirkung der Emissionen und die Gefahren für den Menschen und die Umwelt so weit wie möglich zu vermeiden oder zu verringern, und die Notwendigkeit, Unfällen vorzubeugen und deren Folgen für den Menschen und die Umwelt zu verringern, und Informationen, die von internationalen Organisationen veröffentlicht werden, zu berücksichtigen sind.</p> <p>Nun haben Anlagen zur Stärkegewinnung weitgehend Alleinstellungsmerkmale, weshalb nicht zu erwarten ist, dass es eine hierfür passende nationale oder europäische Beschreibung des Standes der Technik gibt. Gleichwohl gibt es aber wissenschaftliche Erkenntnisse und Kasuistiken zu Anlagen, die mit Fasern und Zucker umgehen (Warstein, Düren, Gent), und als risikobehaftet bezogen auf ihr Potenzial zur Vermehrung von Legionellen gelten. Hinzu kommt, dass es eben in vergleichbaren Anlagen (der bisherigen Maisstärkeproduktion) schon zu kritischen Legionellen-Konzentrationen gekommen ist. Hinzu kommt außerdem die Nähe zu der Fa. Compo Expert GmbH, die selbst ebenfalls in zumindest einem Fall erhöhte Legionellen-konzentrationen hatte. Auch hier wäre – entsprechend der Erkenntnisse in Fällen wie Warstein – zu prüfen, ob Querkontaminationen sicher ausgeschlossen sind.</p> <p>Es gibt insoweit für die hier in Rede stehende Anlage nicht den Stand der Technik, sondern er ist für den konkreten Fall festzulegen und festzuschreiben. Das bloße Zitat der 42. BlmschV ist keinesfalls ausreichend. Ohne ein Sachverständigen-Gutachten wäre die Beschreibung des Standes der Technik und die konkrete Festlegung im Genehmigungsverfahren nicht möglich.</p>	<i>Bürgerverein Gellep-Stratum e.V.</i>
6.6.2 (07b)	Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass es auch nicht ausreichend ist, eine Gefährdungsanalyse vor Inbetriebnahme durchzuführen, weil dann bereits die baulichen Randbedingungen gesetzt sind.	<i>Bürgerverein Gellep-Stratum e.V.</i>

Synopse der Einwendungen zum Genehmigungsantrag der Cargill Deutschland GmbH vom 31.05.2019

Lfd. Nr.	Einwendungen	Einwender (Dokumentnummer)	
6.6.3 (07c)	<p>Wie bereits mehrfach dargestellt, ist es aus Sicht potenziell betroffener Bürgerinnen und Bürger (und im Übrigen auch nicht nach 42. BImSchV) auch nicht ausreichend, auf nachsorgende Maßnahmen (Stoßdosierung von Bioziden) zu setzen. Wie Sie wissen, werden Untersuchungen auf Legionellen im Regelfall nur einmal im Monat durchgeführt. Von der Beprobung bis zum Vorliegen der Befunde vergehen weitere 10 Tage, d.h. im ungünstigen Fall können über 41 Tage hinweg hohe Legionellen-Belastungen ausgetragen werden und Krankheiten auslösen.</p> <p>Deshalb kommt Präventionsmaßnahmen eine sehr hohe Bedeutung zu, d.h. es soll möglichst vermieden werden, dass es überhaupt zu vermehrten Legionellenwachstum kommt. Wie im vorstehenden Absatz beschrieben, handelt es sich nach unserer Einschätzung weder bei der Mais- noch bei der zukünftigen Weizenstärkeproduktion nicht um einen „Regelfall“, sondern um einen Betrieb mit erhöhtem Risiko für vermehrtes Legionellenwachstum.</p>	<i>Bürgerverein Gellep-Stratum e.V.</i>	
6.6.4 (07d)	<p>Der Bürgerverein erwartet die Ergänzung der Antragsunterlagen um ein Sachverständigen-Gutachten zum in diesem Fall geltenden Stand der Technik bzw. zur geplanten Umsetzung der 42. BImSchV. Das Gutachten sollte auf die v.g. Aspekte ausdrücklich und nachvollziehbar eingehen.</p>	<i>Bürgerverein Gellep-Stratum e.V.</i>	

Synopse der Einwendungen zum Genehmigungsantrag der Cargill Deutschland GmbH vom 31.05.2019

Lfd. Nr.	Einwendungen	Einwender (Dokumentnummer)
7	Schall	
7.1 (40)	<p>Die Schallprognose ist unzureichend. Der Lärmpegel an der Düsseldorfer Straße ist bereits sehr hoch, es ist keine Zusatzbelastung mehr möglich. Doch die vorhandene Anlage zur Pelletierung und die Stärketrocknungsanlage sollen als Bestandsanlagen unverändert weiter betrieben werden und wurden deshalb im Rahmen der Geräuschprognose nicht berücksichtigt. Wie eingangs erwähnt, kann mit einer Neugenehmigung nicht einfach Altbestand gesichert werden.</p> <p>Die Schallprognose ist mit vollständigen und aktuellen Angaben vorzulegen und die Schalldämpfungsmaßnahmen müssen über dem Stand der Technik liegen, da hier mehrere zusätzliche Belastungen auch durch</p> <ul style="list-style-type: none"> a) mehr Verkehrslärm b) mehr Abfüllvorgänge c) mehr lärmintensive Aggregate (z.B. Trommelsiebe) d) neue Lärmquellen weiterer Vorhaben am Standort hinzukommen. <p>Bestandsanlagen sind teilweise nicht eingehaust. Ob Schalldämpfer hier ausreichen, wird bezweifelt. Es sollte die Option für weitergehende Schalldämpfungsmaßnahmen vorbehalten werden. Auch das Thema Infraschall ist zu untersuchen.</p>	<i>BUND</i>
8	Wasser	
8.1	Frischwasser	
8.1.1 (44)	<p>Es kommt zu einem Mehrverbrauch von Wasser u.a. für zusätzliche Reinigungsschritte und Feuchteinstellung. Dabei fehlt eine Darstellung, inwieweit diese Erhöhung noch mit der bewilligten Grundwasserentnahmemenge vereinbar ist.</p> <p>Da es zahlreiche Grundwasserentnahme-Bewilligungen am Standort gibt, bedarf es in Zeiten des offensichtlichen Klimawandels einer Regelung zum Umgang mit Grundwasserabsenkungen und Veränderungen der Fließrichtungen.</p>	<i>BUND</i>

Synopsis der Einwendungen zum Genehmigungsantrag der Cargill Deutschland GmbH vom 31.05.2019

Lfd. Nr.	Einwendungen	Einwender (Dokumentnummer)
8.2	Abwasser	
8.2.1 (02)	Es wird eine Neugenehmigung beantragt, weshalb der BV davon ausgeht, dass alle für den Betrieb der Anlage erforderlichen Rechte entsprechend neu geprüft werden, auch die Wasserrechte sowie die Indirekteinleiter-Genehmigungen. Hier wird zum Teil auf Genehmigungen abgestellt, die von der Stadt Krefeld erteilt (bzw. auf deren Entscheidung hin nicht erteilt worden sind). Für die Neugenehmigung gilt das Zaunprinzip.	<i>Bürgerverein Gellep-Stratum e.V.</i>
8.2.2 (18)	Entsprechend Ziffern 9, 10 und 11 sind Angaben zur möglichen Abwasserzusammensetzung zu ergänzen.	<i>Bürgerverein Gellep-Stratum e.V.</i>
8.2.3 (19)	Insbesondere ist auch darzulegen, wie das Abwasser auf mögliche Legionellenbelastungen, die sich im Kanalsystem und im Weiteren in der Kläranlage verbreiten können, ausgeschlossen bzw. sicher überwacht werden sollen.	<i>Bürgerverein Gellep-Stratum e.V.</i>
8.2.4 (20)	Unter Verweis auf eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang (aus 1996) und unter Verweis darauf, dass es für eine Mais- bzw. Weizenstärkeproduktion keine spezifischen Anhänge der Abwasserverordnung gäbe, wird darauf abgestellt, dass eine Indirekteinleiter-Genehmigung nicht zu erteilen sei. Hierzu wird um Überprüfung durch die Genehmigungsbehörde, gemäß Zaunprinzip also der Bezirksregierung, gebeten.	<i>Bürgerverein Gellep-Stratum e.V.</i>
9	Natur-, Landschafts- und Artenschutz	
9.1 (26)	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) und Artenschutzgutachten Der für die Anlage zur Weizenstärkeproduktion zugrunde liegende Bebauungsplan Nr. 228 „Hafen und Industrieerweiterung“ aus dem Jahr 1976, zuletzt geändert 1998, entspricht nicht mehr dem geltenden Recht. Nach heutigem Recht muss gemäß § 14 und 15 BNatSchG ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) für den Bau einer Industrieanlage erstellt werden. Schon der B-Plan 228 fordert in seiner textlichen Festsetzung, die nach BbauG ausgewiesenen Schutz- und Trennflächen mit Bäumen und Sträuchern dicht zu bepflanzen. Wir schlagen außerdem vor, das in Anspruch zu nehmende 11.500 m ² große Betriebsgelände mit einer naturnahen Begrünung oder Heckenbepflanzung in möglichst geschlossener Form zu umranden. Gebüsch und Gestrüpp am Rand der Teilfläche b) können laut Artenschutzgutachten Lebensstätte der Nachtigall sein und sollen unbedingt erhalten bleiben. Der alte Holzschuppen in der Fläche b) sollte als mögliches Sommerquartier der Zwergfledermaus in seinem jetzigen Zustand erhalten werden.	<i>NABU</i>
9.2 (27)	Ergänzung des Artenschutzgutachtens	<i>NABU</i>

Synopse der Einwendungen zum Genehmigungsantrag der Cargill Deutschland GmbH vom 31.05.2019

Lfd. Nr.	Einwendungen	Einwender (Dokumentnummer)	
	<p>Falls eine Erstellung eines LBP nach heutiger Rechtslage wider Erwarten doch nicht gefordert werden kann, muss der Artenschutz nicht nur die planungsrelevanten Arten betrachten, sondern auf alle im Plangebiet vorkommenden Arten ausgedehnt werden, z.B. auch auf Amseln, Meisen usw.</p> <p>Der Grund dafür ist, dass der LBP in der Regel auch bewirkt, dass der im Plangebiet verlorene Lebensraum der sog. Allerweltsarten am Ort der LBP-Maßnahmen ersetzt wird.</p> <p>Entfällt der LBP jedoch, ist es die Aufgabe des Artenschutzes, auch die vorkommenden sog. Allerweltsarten in die Artenschutzprüfung einzubeziehen.</p>		
9.3 (42)	<p>Natur- und Artenschutz</p> <p>Die möglichen Beeinträchtigungen des nahe gelegenen Schutzgebietes sind unzureichend analysiert. Zu diesem Thema wird auf die Stellungnahme des NABU verwiesen.</p>	<i>BUND</i>	

Synopse der Einwendungen zum Genehmigungsantrag der Cargill Deutschland GmbH vom 31.05.2019

Lfd. Nr.	Einwendungen	Einwender (Dokumentnummer)	
10	Ausgangszustandsbericht (AZB)		
10.1 (45)	<p>Leider liegt lediglich eine Relevanzprüfung und noch kein Ausgangszustandsbericht vor. Die Aussagen zur Vorbelastung des ehemaligen Didier-Geländes sind unzureichend. Die Folgen der Verdichtung des sandigen Untergrundes durch die zusätzlichen Gebäude sowie durch die Versiegelung insbesondere auf Grundwasserneubildung und Grundwasserfließrichtung sind nicht thematisiert. Dies ist im AZB beizubringen. Auch mögliche Schäden an der Uferbefestigung durch die Errichtung der Dalben werden nicht angesprochen.</p>	<i>BUND</i>	
11	Arbeitsschutz		
11.1 (47)	<p>Aussagen zum Arbeitsschutz beim Umgang mit Weizen, Weizenstaub sowie dem Umgang und Einsatz von Bioziden etc. waren nicht zu finden. Es fehlt ein Hygienekonzept.</p>	<i>BUND</i>	